

# **Hauptsatzung**

## **der Samtgemeinde Hankensbüttel**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 Abs.1 des Gesetzes vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 14.03.2002 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden**

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: Samtgemeinde Hankensbüttel
- (2) Sie hat den Sitz in Hankensbüttel
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind: die Gemeinden Dedelstorf Hankensbüttel, Oberholz, Sprakensehl und Steinhorst

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Die Samtgemeinde Hankensbüttel führt ein Wappen. Das Wappenbild wird umrahmt von einem schwarzstilisierten gotischen Klosterfenster. Innerhalb des Wappenbildes befinden sich auf einem goldenen Wagenrad das grüne Blatt einer Linde, das grüne Blatt einer Eiche, das grüne Blatt einer Buche, das grüne Blatt einer Birke und das grüne Blatt einer Kiefer. Oberhalb des Wagenrades ist silberner Grund. Unterhalb des Wagenrades roter Grund durchzogen von einem silbernen Wellenbalken.
- (2) Die Farben der Samtgemeinde sind rot und grün. Die Flagge zeigt die Farben rot und grün und trägt das Wappen in der Mitte.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Hankensbüttel“ (Oberbogen) und „Landkreis Gifhorn“ (Unterbogen).

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Samtgemeinde**

- (1) Die Samtgemeinde erfüllt in § 72 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 bis 8 aufgeführten Aufgaben.

- (2) Die Samtgemeinde unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Samtgemeinde.
- (3) Die Samtgemeinde führt die Kassengeschäfte ihrer Mitgliedsgemeinden; sie verlangt und erhebt für diese die Gemeindeabgaben.

#### **§ 4**

#### **Folgen eines Aufgabenübergangs**

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde die mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen, ausgenommen Steuern, zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgabe dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen, oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

#### **§ 5**

#### **Wertgrenzen für Samtgemeindeaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Samtgemeinderat, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Samtgemeinde mit Samtgemeinderatsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Samtgemeindebürgermeister beschließt der Samtgemeinderat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000,00 € nicht übersteigt.
- (3) Bei Beträgen unter 5.000,00 € ist der Samtgemeindeausschuss in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 6**

#### **Samtgemeindeausschuss**

- (1) Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben dem Samtgemeindebürgermeister die Beigeordneten der Samtgemeinde, sowie mit beratender Stimme die Inhaber des Grundmandats nach § 51 Abs. 3 NGO an.
- (2) Jedes Samtgemeinderatsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Samtgemeindeausschusses als Zuhörer teilzunehmen.
- (3) Der Samtgemeindeausschuss führt die Aufgaben nach § 57 NGO aus.

## **§ 7**

### **Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters**

Der Samtgemeindebürgermeister wird in den Angelegenheiten nach § 61 Abs. 7 Satz 1 NGO durch den oder die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister vertreten.

## **§ 8**

### **Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohner (in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates und/oder über Pressemitteilungen im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Hankensbüttel) über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde
- (2) Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet im Benehmen mit der zuständigen Gemeinde die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für die Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Beschwerden an den Samtgemeinderat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Samtgemeinde an den Samtgemeinderat zu wenden. Der Samtgemeindebürgermeister leitet an den Samtgemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Samtgemeinderat kann die Erledigung dem Samtgemeindeausschuss übertragen. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Samtgemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet den Samtgemeinderat.

## **§ 10**

### **Samtgemeindeumlage**

Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden (Stand 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangehenden Haushaltsjahres) und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage erhoben.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden veröffentlicht im amtlichen Verkündigungsblatt „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hankensbüttel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Auf die Bekanntmachung von Verordnungen und Satzungen wird nachrichtlich in dem Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Hankensbüttel hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in dem Aushangkasten am Rathaus in Hankensbüttel, Goethestraße 2, veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Zeitraum der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen.

## **§ 12 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Samtgemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hankensbüttel, 14.03.2002

gez. Unterschrift

Drögemüller  
Samtgemeindebürgermeister